

**Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung Nr. 15 des Kreisausschusses
des Rheingau-Taunus-Kreises
am Montag, den 25.04.2022**

TOP B. 6 DS XI/400 Änderung der Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

Die Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis werden wie folgt geändert:

Punkt 1. Sportstättenbau und Verbesserung bestehender Sportanlagen

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind.</p> <p>Kommunale Sportstätten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung. Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt.</p> <p>Für die vereinseigenen Maßnahmen ist Grundlage für eine Förderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Platzierung einer Maßnahme auf der Vorschlagsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau. 2. Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplanes. <p>Für die Förderung durch den Rheingau-Taunus-Kreis gilt für kommunale Bauträger eine Zuwendung bis zu 20 % und bei vereinseigenen Maßnahmen bis zu 30 % der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten.</p>	<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind.</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist die Platzierung der Maßnahme auf der Prioritätenliste des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplans.</p> <p>Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten <u>mindestens 150.000,00 €</u> betragen, können mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 60.000,00 €.</p> <p>Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten <u>mindestens 50.000,00 €</u> betragen, können mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 15.000 €.</p> <p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.</p> <p>Kommunale Sportstätten werden</p>

Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gilt 60.000,00 €.

Bei Vereinen gilt dies unbeschadet weiterer Zuschüsse, sofern es sich nicht um eine Doppelfinanzierung seitens des Kreises handelt.

Für Freibäder gelten in der Regel 10 % und für Hallenbäder 25 % der zuwendungsfähigen Kosten als Richtwert für eine Zuwendung.

Für Sanierungen, Bau und Verbesserungen von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen kann eine Kreiszuwendung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Dies gilt für den Fall, dass sich das Land an der Finanzierung nicht beteiligt und die Maßnahme nicht an vorderer Stelle der Vorschlagsliste für den vereinseigenen Sportstättenbau platziert ist. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gilt 60.000,00 €.

grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung.

Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt.

Des Weiteren erfolgt keine Doppelförderung seitens des Rheingau-Taunus-Kreises.

Punkt 4. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann.</p> <p>In Anlehnung an die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hessischen Innenministers wird die Beschaffung von Sportgeräten gefördert, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten, für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind und deren Einzelpreis mehr als 1.000,00 € beträgt.</p> <p>Anträge sind formlos über den Magistrat/Gemeindevorstand und den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.</p> <p>Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Eine Kreiszuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Mittel bereitgestellt werden. Die Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises. Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.</p>	<p>Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann.</p> <p>Grundlage einer Förderung für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten sind folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportgeräte, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten, 2. Sportgeräte, die für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind, 3. Sportgeräte, deren Einzelpreis mehr als 750,00 € beträgt. <p>Für eine mögliche Förderung sind alle Punkte zu erfüllen.</p> <p>Die Anträge sind formlos beim Rheingau-Taunus-Kreis einzureichen. Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Die Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises, maximal 2.000,00 €. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von mindestens 25 % des Anschaffungspreises und ist verpflichtet Zuschüsse Dritter anzugeben. Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.</p> <p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.</p>

Punkt 8. Sportförderung in besonderen Fällen

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der formlos über den Magistrat/ Gemeindevorstand vorzulegende Antrag, hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten.</p> <p>In Anlehnung an die Maßnahmenförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers können zur Weiterführung der Vereinsarbeit Zuschüsse bis zu 2.300,00 € gewährt werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der Kreisausschuss im Einzelfall vor.</p>	<p>In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der beim Rheingau-Taunus-Kreis formlos einzureichende Antrag, hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten.</p> <p>Zur Weiterführung der Vereinsarbeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal 2.500,00 €, gewährt werden.</p> <p>Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der Kreisausschuss im Einzelfall vor.</p>

Punkt 9. Förderung der Arbeit des Sportkreises Rheingau-Taunus

Aktuelle Fassung	Neue geänderte Fassung
<p>Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind schwergewichtig für folgende Aufgaben bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung und Durchführung der Sportabzeichenaktion, soweit diese nicht durch Mittel aus dem Jugendsport (s. Punkt 3 der Leitlinien) finanziert wurde - soweit sie nicht unter Punkt 6 der Leitlinien zur Förderung von Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung fallen. 	<p>Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Mittel sind schwergewichtig für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und Förderung der Jugendhilfe) und für die Aufgaben des Sportkreises (Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation, Vereinsmanagement und Sportentwicklung) zu verwenden.</p>

Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorstehende Ablichtung

mit der vorgelegten Urschrift der o.a.
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

1. Fachdienst: I.7

2. Fachdienst: KR

65307 Bad Schwalbach, den 28.04.2022

Matera

(Matera)

(Siegel)